



# gebührenordnung kasualien

## § 1

(1) Nach § 82 Kirchengemeindeordnung sind Kirchengemeinden angehalten, zur Deckung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Amtshandlungen entstehen, Gebühren zu erheben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung einer Amtshandlung. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach §§2-4.

## § 2 taufe

(1) Taufen finden in der Regel Sonntag vormittags im oder im Anschluss an den Hauptgottesdienst statt. KirchenmusikerInnen werden von der Kirchengemeinde gestellt. Wird anderes gewünscht, ist dies von den Anmeldenden zu organisieren und vorher mit dem Pfarramt abzustimmen.

(2) Der in der Kirche befindliche Blumenschmuck wird zur Verfügung gestellt. Wird anderes gewünscht, ist dies von den Anmeldenden zu organisieren und vorher mit dem Pfarramt abzustimmen.

(3) Wird eine Taufe beantragt, werden keine Kosten umgelegt. Die Gebühr beträgt **0€**. Um eine Spende zur Deckung der Unkosten wird schriftlich nach der Amtshandlung gebeten.

## § 3 traueung

(1) Wird eine Traueung beantragt, wird eine Gebühr in der Höhe von **100€** erhoben.

(2) Diese schließt Orgel und Mesnerdienst ein. Der Verzicht auf eine oder mehrere dieser Leistungen führt nicht zu einer Reduktion.

(3) Der in der Kirche befindliche Blumenschmuck wird zur Verfügung gestellt. Wird anderes gewünscht, ist dies von den Anmeldenden zu organisieren und vorher mit dem Pfarramt abzustimmen. Befestigungssysteme, die die Einrichtung beschädigen, sind nicht zulässig.

(4) Bei Verunreinigung der Kirche bzw. des Kirchvorplatzes hat das Brautpaar für die Reinigung zu sorgen. Ansonsten werden entstehende Kosten für Reinigung in Rechnung gestellt.

(5) Fallen zusätzliche Fahrtkosten an, weil die Traueung außerhalb des Gemeindegebiets oder außerhalb der beiden Kirchen stattfindet, werden diese mit 0,40€/km in Rechnung gestellt.

## § 4 bestattung

(1) Bei der Bestattung von Gliedern der eigenen Gemeinde und Angehörigen von Gliedkirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern (AcK) werden Gebühren in Höhe von **100€** erhoben.

(2) Die festen Kosten schließen Kreuzträger, Orgel- und Mesnerdienst ein. Der Verzicht auf eine oder mehrere dieser Leistungen führt nicht zu einer Reduktion.

(3) Fallen zusätzliche Fahrtkosten an, weil die Traueung außerhalb des Gemeindegebiets stattfindet, werden diese mit 0,40€/km in Rechnung gestellt.

(4) Bei Bestattung von Verstorbenen, die keiner Gliedkirche der AcK angehörten, betragen die Gebühren **200€**.

(5) Der in der Kirche befindliche Blumenschmuck wird zur Verfügung gestellt. Wird anderes gewünscht, ist dies von den Anmeldenden zu organisieren und vorher mit dem Pfarramt abzustimmen. Befestigungssysteme, die die Einrichtung beschädigen, sind nicht zulässig.

## § 5

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit Bekanntmachung in Kraft.

der kirchenvorstand